

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wohnsituation von Leistungsbeziehenden nach dem SGB II

Kleine Anfrage - KA 7/752

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

 Wie hoch liegen die anerkannten laufenden Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende?
 Angaben bitte für die Jahre 2011 bis 2016 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Alle Auswertungen erfolgten auf Basis des Monatswertes November eines jeden Jahres. Der November wurde gewählt, weil es in diesem Monat in allen sechs betrachteten Jahren nur bei einem Grundsicherungsträger zu Lieferausfällen bzw. unplausiblen (d. h. in der Regel unvollständigen) Daten für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit kam. Die ausgewiesenen Werte schwanken von Monat zu Monat kaum. Weitere Daten können der offiziellen Statistik der Bundesagentur Arbeit in unter https://statistik.arbeitsagentur.de → Statistik nach Themen → Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) → Leistungen / Einkommen / Bedarfe / Wohnkosten → Wohnund Kostensituation - Deutschland, Länder, Kreise, Jobcenter eingesehen werden.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt er-

folgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Sachsen-Anhalt (Gebietsstand November 2016) Ausgewählte Berichtsmonate

	Durchschnittliche anerkannte laufende Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft in Euro*								
	Nov 11	Nov 12	Nov 13	Nov 14	Nov 15	Nov 16			
Sachsen-Anhalt insgesamt	320	323	330	339	340	347			
Dessau-Roßlau, Stadt	332	338	359	363	357	358			
Halle (Saale), Stadt	348	359	359	363	366	375			
Magdeburg, Landeshauptstadt	349	349	359	367	368	370			
Altmarkkreis Salzwedel	x	308	319	320	331	326			
Anhalt-Bitterfeld	326	329	337	343	340	344			
Börde	313	320	327	325	321	348			
Burgenlandkreis	323	329	336	342	345	347			
Harz	294	310	307	331	331	334			
Jerichower Land	288	294	304	315	319	328			
Mansfeld-Südharz	295	301	314	324	327	333			
Saalekreis	341	339	345	361	361	367			
Salzlandkreis	295	291	293	308	307	315			
Stendal	298	303	309	313	311	320			
Wittenberg	310	300	304	315	312	323			

[©] Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Inwieweit wird vonseiten der Jobcenter geprüft, ob es vor Ort de facto verfügbaren Wohnraum im Rahmen der anerkannten Wohnkosten gibt?

Soweit ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII vorliegt, werden bereits bei dessen Erstellung die Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum anhand der Angebotsmieten geprüft und die abstrakt-generellen Angemessenheitsgrenzen entsprechend festgelegt. Andernfalls wäre das Konzept spätestens bei der sozialgerichtlichen Kontrolle als nicht ausreichend schlüssig zu bewerten.

Erkenntnisse, wie darüber hinaus in jedem Einzelfall bei der Einleitung eines Kostensenkungsverfahrens nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II verfahren wird, liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie hoch liegt der Anteil der anerkannten laufenden Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft zu den tatsächlich laufenden Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende? Angaben bitte für die Jahre 2011 bis 2016 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

^{*:} Summe aus Unterkunftskosten, laufenden Betriebskosten und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft mit laufenden anerkannten KdU>0.

x: Wert nicht verfügbar, Wert für Sachsen-Anhalt hochgerechnet.

Anteil der anerkannten an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Sachsen-Anhalt (Gebietsstand November 2016) Ausgewählte Berichtsmonate

	Durchschnittliche anerkannte laufende Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft in Prozent der tatsächlichen laufenden Wohnkosten je Bedarfsgemeinschaft*								
	Nov 11	Nov 12	Nov 13	Nov 14	Nov 15	Nov 16			
Sachsen-Anhalt insgesamt	95 %	95 %	95 %	95 %	96 %	96 %			
Dessau-Roßlau, Stadt	95 %	96 %	97 %	97 %	96 %	96 %			
Halle (Saale), Stadt	95 %	94 %	94 %	95 %	96 %	97 %			
Magdeburg, Landeshauptstadt	94 %	93 %	93 %	95 %	95 %	95 %			
Altmarkkreis Salzwedel	x	95 %	94 %	94 %	97 %	97 %			
Anhalt-Bitterfeld	97 %	96 %	96 %	97 %	98 %	98 %			
Börde	94 %	94 %	95 %	94 %	95 %	95 %			
Burgenlandkreis	96 %	97 %	97 %	97 %	98 %	98 %			
Harz	94 %	96 %	94 %	94 %	96 %	97 %			
Jerichower Land	90 %	91 %	92 %	91 %	93 %	94 %			
Mansfeld-Südharz	97 %	95 %	96 %	97 %	96 %	97 %			
Saalekreis	96 %	96 %	97 %	98 %	98 %	98 %			
Salzlandkreis	94 %	95 %	95 %	94 %	95 %	95 %			
Stendal	94 %	93 %	93 %	93 %	94 %	94 %			
Wittenberg	99 %	96 %	95 %	95 %	94 %	95 %			

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Alle Auswertungen erfolgten auf Basis des Monatswertes November eines jeden Jahres. Der November wurde gewählt, weil es in diesem Monat in allen sechs betrachteten Jahren nur bei einem Grundsicherungsträger zu Lieferausfällen bzw. unplausiblen (d. h. in der Regel unvollständigen) Daten für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit kam. Die ausgewiesenen Werte schwanken von Monat zu Monat kaum. Weitere Daten können in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de \rightarrow Statistik nach Themen \rightarrow Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) \rightarrow Leistungen / Einkommen / Bedarfe / Wohnkosten \rightarrow Wohn- und Kostensituation - Deutschland, Länder, Kreise, Jobcenter eingesehen werden.

- 4. Wie oft werden in Sachsen-Anhalt nach Verstreichen der 6-Monats-Frist zur Senkung der Mietkosten auf das anerkannte Niveau (§ 22 Abs. 1 SGB II) fortan nur noch abgesenkte Mietkosten übernommen?

 Angaben bitte für die Jahre 2011 bis 2016 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.
 - 4.1. Wie hoch liegt die durchschnittliche Differenz zwischen den tatsächlichen Mietkosten und der nach Ablauf der 6-Monats-Frist übernommenen abgesenkten Mietkosten?

Hierzu hat die Landesregierung den Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit befragt. Die statistischen Daten können nicht im Sinne der Fragen ausgewertet werden, da statistisch nicht erhoben wird, aus welchen Gründen die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung ggf. niedriger als die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung sind. Nicht in jedem Fall stellt die Ursache das Verstreichen der Sechsmonatsfrist dar. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

^{*:} Summe aus Unterkunftskosten, laufenden Betriebskosten und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft mit laufenden anerkannten KdU>0.

x: Wert nicht verfügbar, Wert für Sachsen-Anhalt hochgerechnet.

4.2. Wie hoch liegt der Anteil derjenigen Bedarfsgemeinschaften, bei denen nur noch abgesenkte Mietkosten übernommen werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften?

Angaben bitte für die Jahre 2011 bis 2016 und differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten.

Eine Auswertung ist lediglich dahingehend möglich, wie hoch der Anteil der Bedarfsgemeinschaft insgesamt ist, für welche geringere anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung als die tatsächliche Kosten ausgewiesen werden. Allerdings stellt nicht in jedem Fall das Verstreichen der Sechsmonatsfrist bei Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung die Ursache dar. Weitere darunter fallende Tatbestände sind in § 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a und Abs. 5 Satz 1 SGB II genannt. Soweit eine Antwort möglich ist, kann diese der Anlage entnommen werden. Alle Auswertungen erfolgten auf Basis des Monatswertes November eines jeden Jahres. Der November wurde gewählt, weil es in diesem Monat in allen sechs betrachteten Jahren nur bei einem Grundsicherungsträger zu Lieferausfällen bzw. unplausiblen (d. h. in der Regel unvollständigen) Daten für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit kam. Die ausgewiesenen Werte schwanken von Monat zu Monat kaum. Weitere Daten können in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter https://statistik.arbeitsagentur.de → Statistik nach Themen → Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) → Leistungen / Einkommen / Bedarfe / Wohnkosten → Wohnund Kostensituation - Deutschland, Länder, Kreise, Jobcenter eingesehen werden.

- 5. Wie viele Neuanmietungen sind in den Jobcentern in den jeweiligen Wohnungsmarkttypen in Sachsen-Anhalt registriert?

 Angaben bitte samt jeweiliger Wohnungsgröße, monatlicher Grundmiete und Anzahl der Personen im Haushalt für die Jahre 2011 2016.
 - 5.1. Wie viele Anträge auf eine Neuanmietung wurden gegenüber den Jobcentern gestellt, die aufgrund nicht anerkannter Wohnkosten abgelehnt wurden? Bitte auch als vom-Hundert-Satz zur Gesamtzahl der Anträge auf Neuanmietung.

Statistische Daten hierzu werden beim Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst. Anderweitige Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

6. Inwieweit verfügen die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt über ein sogenanntes "schlüssiges Konzept" zur Ermittlung der anerkannten Wohnkosten?

Bitte samt der Angabe seit wann das Konzept vorliegt.

Die Landesregierung hat zur Beantwortung der Frage eine aktuelle Erhebung bei den kommunalen Grundsicherungsträgern des Landes durchgeführt. Das Ergebnis ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

kommunaler Träger	schlüssiges Kon- zept	ggf. Zeitpunkt des Inkrafttretens
Dessau-Roßlau, Stadt	ja	01.07.2014
Halle (Saale), Stadt	ja	2012
Magdeburg, Landeshauptstadt	ja	2015
Altmarkkreis Salzwedel	ja	01.01.2015
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	ja	2012
Landkreis Börde	ja	2013
Burgenlandkreis	ja	2012
Landkreis Harz	ja	01.08.2012
Landkreis Jerichower Land	ja	2014
Landkreis Mansfeld-Südharz	nein	entfällt
Landkreis Saalekreis	ja	2013
Salzlandkreis	ja	2012
Landkreis Stendal	ja	2011
Landkreis Wittenberg	ja	01.04.2011

Über die Schlüssigkeit der von den kommunalen Trägern erstellten Konzepte zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten im Sinne der bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung vermag die Landesregierung derzeit keine verbindliche Aussage zu treffen, weil das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt bislang über keines der kommunalen Konzepte abschließend befunden hat. Festzustellen ist allerdings, dass, soweit Konzepte vorliegen, diese mit erheblichem Aufwand und regelmäßig unter Beiziehung eines darauf spezialisierten externen Anbieters erstellt wurden. Die Fortschreibung erfolgt analog § 22c Abs. 2 SGB II. Insofern geht die Landesregierung aktuell von der Schlüssigkeit der Konzepte aus. Zudem ist bei geringen Mängeln eine Heilung im (landes-) sozialgerichtlichen Verfahren möglich. Soweit kein Konzept erarbeitet wurde, dienen als Grundlage für die Angemessenheit dieser Kosten nach SGB II und SGB XII die aktuellen Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 %.

7. Wie oft wird die Übernahme von Mietschulden gemäß § 22 Abs. 8 SGB II in Sachsen-Anhalt beantragt?

Angaben bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten für die Jahre 2011 bis 2016 samt Vom-Hundert-Satz der genehmigten Anträge zur Gesamtzahl.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Anträge auf (darlehensweise) Übernahme von Mietschulden müssen von den Jobcentern statistisch nicht erfasst werden. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden nur die gewährten (nicht die beantragten) und nur die Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II insgesamt geführt. Eine Aussage nur zur Darlehensgewährung für Mietschulden als ein Teil des Leistungsspektrums des § 22 Abs. 8 SGB II ist daher nicht möglich.

Anlage

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten KdU kleiner als tatsächliche KdU an allen BG mit laufenden anerkannten KdU Sachsen-Anhalt (Gebietsstand November 2016)

Ausgewählte Berichtsmonate

	Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten KdU < tatsächliche KdU an allen BG* in Prozent					dar.: Anteil de		inschaften mit a e Unterkunftsko			sten nettokalt <			
	Nov 11	Nov 12	Nov 13	Nov 14	Nov 15	Nov 16	Nov 11	Nov 12	Nov 13	Nov 14	Nov 15	Nov 16		
Sachsen-Anhalt insgesamt	30 %	30 %	30 %	29 %	25 %	23 %	21 %	22 %	23 %	23 %	21 %	20 9		
Dessau-Roßlau, Stadt	30 %	24 %	14 %	15 %	26 %	26 %	23 %	20 %	11 %	13 %	21 %	22		
Halle (Saale), Stadt	28 %	31 %	30 %	29 %	21 %	15 %	25 %	28 %	26 %	26 %	19 %	14 '		
Magdeburg, Landeshauptstadt	36 %	40 %	40 %	37 %	35 %	33 %	34 %	38 %	38 %	35 %	32 %	30 9		
Altmarkkreis Salzwedel	x	32 %	35 %	38 %	21 %	21 %	х	31 %	32 %	33 %	21 %	21 9		
Anhalt-Bitterfeld	19 %	29 %	28 %	27 %	17 %	15 %	16 %	22 %	21 %	21 %	17 %	15 9		
Börde	47 %	41 %	31 %	32 %	32 %	30 %	20 %	20 %	17 %	16 %	17 %	18		
Burgenlandkreis	19 %	13 %	18 %	18 %	14 %	14 %	9 %	7 %	13 %	13 %	14 %	14		
Harz	43 %	28 %	35 %	34 %	25 %	23 %	19 %	14 %	23 %	26 %	25 %	23 9		
Jerichower Land	61 %	55 %	53 %	54 %	43 %	33 %	37 %	34 %	33 %	36 %	37 %	31 9		
Mansfeld-Südharz	17 %	17 %	18 %	16 %	15 %	14 %	11 %	11 %	10 %	9 %	10 %	10 9		
Saalekreis	28 %	27 %	18 %	12 %	12 %	13 %	24 %	24 %	14 %	10 %	12 %	13 9		
Salzlandkreis	28 %	27 %	29 %	30 %	30 %	28 %	20 %	20 %	21 %	23 %	23 %	22 9		
Stendal	40 %	43 %	45 %	47 %	41 %	39 %	25 %	29 %	31 %	33 %	27 %	26		
Wittenberg	6 %	22 %	30 %	35 %	37 %	34 %	4 %	16 %	23 %	27 %	27 %	26 9		

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

^{*:} Summe aus Unterkunftskosten, laufenden Betriebskosten und Heizkosten je Bedarfsgemeinschaft mit laufenden anerkannten KdU>0.

x: Wert nicht verfügbar, Wert für Sachsen-Anhalt hochgerechnet.